

Strukturelle Prüfung im Rahmen von Dienstzeitverlängerungen von Professorinnen und Professoren

Gemäß Landesbeamtengesetz NRW kann der Eintritt in den Ruhestand einer Professorin oder eines Professors um bis zu 3 Jahre hinausgeschoben werden:

„§ 32 Hinausschieben des Ruhestandseintritts

(1) Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag der Beamtin oder des Beamten um bis zu drei Jahre, jedoch nicht über das Ende des Monats, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird hinaus, hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Eintritt in den Ruhestand zu stellen. Im Verlängerungszeitraum ist die Beamtin oder der Beamte auf ihren oder seinen Antrag hin jederzeit in den Ruhestand zu versetzen; die beantragte Versetzung kann aus zwingenden dienstlichen Gründen um bis zu drei Monate hinausgeschoben werden. [...].

(2) Wenn dienstliche Gründe im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte erfordern, kann die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und der Beamtin oder des Beamten den Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Dauer, die jeweils ein Jahr und insgesamt drei Jahre nicht übersteigen darf, hinauschieben. [...].“

Das Dezernat Hochschulentwicklungsplanung prüft bei Anträgen auf Dienstzeitverlängerungen (Federführung: Dezernat Personal und Organisation) insbesondere strukturelle Aspekte der Dienstzeitverlängerung. Die Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung folgender Punkte:

- Begründung der antragstellenden Fakultät bzw. der antragstellenden Professorin oder des Professors, dass das Hinausschieben des Ruhestandseintritts im dienstlichen Interesse liegt (§ 32 Abs. 1 LBG);
- Betrachtung a) aktueller Strukturkonzepte (insbesondere Strukturentwicklungspläne, Ziel- und Leistungsvereinbarungen, Hochschulentwicklungsplan, Hochschulverträge mit dem MKW, Fakultätsentwicklungsplänen), b) Einpassung in Studium und Lehre;
- Finanzierung und stellenplanmäßige Absicherung (auf Grundlage der haushaltsrechtlichen Prüfung des Dezernats Wirtschaft und Finanzen);
- Verfügbarkeit von Räumlichkeiten (Stellungnahme des Dezernats Gebäudemanagement).

weiterführende Links:

- Landesbeamtengesetz NRW, hier insbes. § 32:
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=61020160704140450650